**Covid-19 Präventionskonzept**

**des Golfclubs GC Schloss Ebreichsdorf (Stand 1. August 2020)**

**Allgemeines**

**Der Golfsport in Österreich in Zeiten von Corona**

Aufgrund der Vorteile des Golfsports (Ausübung im Freien, Flights mit maximal 4 Spielern, etc.) konnte der Sport bereits ab 1. Mai wieder ausgetragen werden. Nur wenige Wochen später gab es auch für die Austragung von Turnieren ‚grünes Licht‘. Österreich konnte sich durch den Re-Start der European Tour in Niederösterreich in Bezug auf Sicherheit, Hygiene- und Gesundheitskonzepte international ins Rampenlicht stellen.

Aufgrund der aktuellen Situation wollen wir im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs, des Trainingsbetriebes und bei Turnieren auf ein detailliertes und umfangreiches Präventionskonzept bauen, um den Golfsport weiterhin als sichere und gesunde Freizeitalternative präsentieren zu können. Die in diesem Konzept enthaltenen Punkte werden auf unserer Anlage und bei jedem Turnier und bei jeder Veranstaltung umgesetzt. Alle in diesem Konzept angeführten Maßnahmen kommen zur Umsetzung und werden in Abstimmung mit den lokalen Behörden ausgeführt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Themen Social Distancing und verstärkte Hygienemaßnahmen gelegt.

**Golfclub Schloss Ebreichsdorf**

Straße: Schlossallee 1

PLZ: 2483 Ort: Ebreichsdorf

Telefon: 02254-73888 E-Mail: office@gcebreichsdorf.at

**Covid-19 Beauftragter des Golfclubs**

Name: Brigitte Schinnerl

Straße: Schlossallee 1

PLZ: 2483 Ort: Ebreichsdorf

Telefon: 02254-73888 E-Mail: office@gcebreichsdorf.at

**Gesetzliche Regelungen und Verordnungen im Rahmen von Turnieren/Veranstaltungen**

Vorab wird festgehalten, dass sämtliche aktuell gültige Gesetze und Regelungen (z.B. COVID-19-Lockerungsverordnungen) und weitere gesetzliche Regelungen für den Bereich Sport und Veranstaltungen auf der Golfanlage penibel eingehalten werden.



**Generelle Regelungen und Maßnahmen**

Anreise

Die Anreise zum Veranstaltungsort erfolgt von jedem/jeder BesucherIn/TeilnehmerIn auf eigenes Risiko und Gefahr nach den jeweiligen Vorgaben der von der österreichischen Bundesregierung bzw. Ministerien zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (abrufbar unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at); oder [www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at), oder [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

Voraussetzungen für das Betreten der Golfanlage

Bei Betreten des Veranstaltungsortes bzw. Teilnahme an der Veranstaltung hat der/die BesucherIn/TeilnehmerIn zu bestätigen:

* dass er/sie sich **gesund und fit** fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw. daran teilnehmen kann bzw. bei allfälliger Unsicherheit davor einen Arzt aufgesucht hat,
* nicht, bzw. nicht wissentlich, mit dem COVID-19-Virus infiziert zu sein oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt gewesen zu sein,
* dass er/sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten hat oder er/sie sich aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person zu (auch nur häuslicher) Quarantäne verpflichtet ist,
* dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise gehört,
* dass generell beim Betreten der Golfanlage und während des Aufenthalts gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist.** Kann ein Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden, so ist das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen z.B. durch Tragen einer MNS-Maske zu minimieren.

**Bei folgenden Symptomen ist das Betreten der Golfanlage verboten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Häufigste Symptome | Seltenere Symptome | Schwere Symptome |
| Fieber | **Gliederschmerzen** | **Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit** |
| Trockener Husten | **Halsschmerzen** | **Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich** |
| Müdigkeit | **Durchfall** | **Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit** |
|  | **Bindehautentzündung** |  |
|  | **Kopfschmerzen** |  |
|  | **Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns** |  |
|  | **Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag** |  |

**Telefonische Gesundheitsberatung 1450**

Wenn Sie konkrete Symptome haben, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise (diagnostische Abklärung). 0 bis 24 Uhr.

**Bestätigung durch die BesucherIn/TeilnehmerIn**

Weiters hat der/die BesucherIn/TeilnehmerIn mit dem Betreten des Veranstaltungsortes bzw. Teilnahme an der Veranstaltung ausdrücklich zuzustimmen, dass:

* er/sie zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Corona-Infektion oder eines Verdachtsfalles dem Veranstalter oder von diesem beauftragten Dritten seine/ihre personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Daten über seinen Gesundheitszustand bzw. Notfallkontaktdaten sowie genaue Bezeichnung der Sporteinheit, Reservierungsnummer bzw. Platz-/Zimmernummer, bekanntgibt und ausdrücklich seine Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch den Veranstalter erteilt, insbesondere zur Offenlegung seiner Gesundheits- bzw. Notfallkontaktdaten an die zuständigen (Gesundheits-)Behörden für den Fall, dass er/sie an COVID-19 erkrankt ist oder Verdachtssymptome zeigt. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Veranstalters der Sportausübung (aufliegend am Veranstaltungsort bzw. abrufbar unter https://www.greenboard.at) verwiesen,
* der Veranstalter Zugangs-/Zutritts- und auch Identitäts- bzw. Anwesenheitskontrollen durchführen sowie allenfalls auch Videoüberwachung einsetzen kann. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Veranstalters der Sportausübung (abrufbar unter https://www.greenboard.at) verwiesen,
* Er/sie den Anweisungen des Veranstalters der Sportausübung oder dessen beauftragten Dritten befolgen wird, andernfalls von diesen auch ein Verweis bzw. Ausschluss von der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsort ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu befolgen,
* dass Eltern bzw. Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw. für diese bzw. mit diesen (dann solidarisch) haften,
* er/sie auf entsprechende Aufforderung des Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch seine/ihre Unterschrift bestätigen wird.

Die Teilnehmer an einer Veranstaltung/einem Turnier werden die Kenntnis über den Inhalt des Präventionskonzepts vor der Teilnahme durch eine Unterschrift bestätigen.

**Hygienemaßnahmen auf der Golfanlage**

Die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen.

* Desinfektionsstationen

Bei den Clubhaushaupteingängen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

* Hinweise

Auf dem ganzen Gelände werden die TeilnehmerIn/BesucherIn durch Hinweisschilder auf die entsprechenden Maßnahmen aufmerksam gemacht.

* Social Distancing

Dieses Thema wird vor allem auf den Übungsanlagen und in den überdachten Bereichen genau überwacht.

* Schutzmasken und Plexiglasvorrichtungen

Im Sekretariat werden die Mitarbeiter durch eine Plexiglaswand von den TeilnehmerInnen/BesucherInnen abgesondert.

* Garderoben und sanitäre Anlagen

Die Nutzung von Garderoben, Umkleidekabinen oder Garderobenkästchen ist unter Wahrung eines Mindestabstandes von einem Meter erlaubt.

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

**Ablauf bei Turnieren**

Start der Turniere

Wichtige Grundregel bleibt auch weiterhin, Menschenansammlungen so gut es geht zu vermeiden. Aus diesem Grund werden bis auf Weiteres keine Kanonenstarts durchgeführt. Varianten mit Start von Tee 1 oder Tee 1/Tee 10 sorgen für eine Aufteilung der Teilnehmer bei der Anreise, beim Check-In und bei der Rückkehr von der Runde.

Labestation auf der Runde

Für eine allfällige 9.Loch-Verpflegung kommen die aktuell gültigen Regeln für die Gastronomie zur Anwendung. Der Golfclub wird die Einhaltung dieser Regeln und Vorgaben durch den Gastronomen überwachen.

Gewitterunterbrechungen bei Turnieren

# In Folge einer Unterbrechung oder eines Abbruchs eines Turniers werden die TeilnehmerIn aufgrund eines Evakuierungsplans auf unterschiedliche Räumlichkeiten verteilt. Folgende Bereiche stehen dafür zur Verfügung und die Maximalzahl an Personen für diesen Fall wird für jeden Raum definiert. Sollte der laut Gesetz einzuhaltenden Mindestabstand nicht eingehalten werden können, tritt die Pflicht zur Verwendung einer MNS-Maske in Kraft.

Sollte es keine andere Möglichkeit geben, werden die TeilnehmerIn/BesucherIn aufgefordert, sich in ihr Auto zu begeben. Folgende Räumlichkeiten gibt es in diesem Fall:

) Clubhaus inkl. Garderoben, Caddyraum

) Sekretariat, Restaurant

) überdachte Driving Range

Beendigung eines Turniers

**Das Wettspiel/Turnier ist stets mit der Abgabe der Scorekarte durch den/die TeilnehmerIn beendet.**

Für Landes- oder Staatsmeisterschaften kommt das erweiterte Hygiene- und Präventionskonzept des jeweiligen Landesverbandes oder vom ÖGV zur Anwendung.

**Zuschauer bei Turnieren**

Prinzipiell gibt es bei Clubturnieren keine Zuschauer. Turniere mit größerer sportlicher Bedeutung und Zuschauern werden im Normalfall als Landes- oder Staatsmeisterschaft ausgetragen und dann kommen für diesen Bereich die erweiterten Regeln des Verbandes (Eintrittskontrolle für Contact Tracing) in Kraft.

**Gastronomie**

Generell gelten für den gastronomischen Betrieb auf der Golfanlage die aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen der Gastronomie. Die Veranstaltungen in diesem Bereich müssen von den jeweils verantwortlichen Personen COVID-19 konform ablaufen.

**Ablauf von Einzel- oder Gruppentraining**

Der Golfclub verpflichtet sich, mit den selbständigen Golflehrern der Golfanlage die geltenden COVID-Maßnahmen zu besprechen und gerade in Bezug auf Gruppenunterricht die Umsetzung der besprochenen Maßnahmen zu überprüfen.

**Ablauf von Kindertrainings oder Gruppencamps**

# Organisatorische Maßnahmen

Ähnlich wie in den Schulen muss in Kleingruppen kein Mindestabstand eingehalten werden, und es muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Diesbezüglich sind folgende Punkte zu beachten:

* Es ist eine Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 TeilnehmerInnen (ohne BetreuerInnen) verpflichtend.
* Die Zusammensetzung der Kleingruppen ist schriftlich festzuhalten.
* Im Zuge der Abhol- und Bring-Situation, wo noch keine Einteilung in Kleingruppen stattgefunden hat, ist zwischen allen BetreuernInnen, Eltern, TeilnehmerInnen der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
* Es können mehrere Kleingruppen gleichzeitig auf einem Camp sein.
* Die BetreuerInnen der Kleingruppe sind fix den jeweiligen Gruppen zuzuteilen.
* Zu campfremden/außenstehenden Personen/ Personal der Unterkunft bzw. zwischen den Kleingruppen (gilt für TeilnehmerInnen und BetreuerInnen) muss der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden. Auch bei BetreuerInnen-Besprechungen ist diese Regelung einzuhalten.
* Bei Elternbesuchen ist zu TeilnehmerInnen und BetreuerInnen anderer Kleingruppen, als der des eigenen Kindes, ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
* Die Definition eines Raumes, der im Falle einer Isolierung benötigt wird, ist im Vorhinein festzulegen.

# Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

* Die betroffene Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Bereich des Betreuungsangebots verlassen, bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
* Der Covid-Beauftragte muss umgehend informiert werden. Dieser kontaktiert sofort die **Gesundheitshotline 1450** bzw. die zuständige Gesundheitsbehörde.
* Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts.
* Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
* Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Sollte eine Person im Teilnehmerfeld eines Turniers in Kontakt mit einem COVID-19-Fall gewesen sein, treten folgende Maßnahmen ein

* Umgehende Information an die Turnierleitung.
* Abstandsregeln einhalten.
* Die zuständigen Behörden (Kontakt siehe oben) werden informiert.
* Die Person gibt sich in die Obhut der Ärzte bzw. Sanitätern vor Ort, bzw. in ein Isolationsraum.
* Die zuständigen Behörden werden mit den Ärzten die weitere Vorgansweise abstimmen (Symptome-Check, MNS-Maske, generelle Untersuchung, Isolation, PCR- Testung)

Vorgansweise bei Auftreten erhöhter Temperatur bei einer Person

* Person muss von den anderen Teilnehmern separieren
* Die weitere Vorgangsweise wird von den Ärzten bestimmt. (Symptome-Check, generelle Untersuchung, Isolation, PCR-Testung)

**Jedes Mitglied bzw. jeder Gast ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten! Bei der Nichteinhaltung der Maßnahmen können die Clubverantwortlichen bzw. Golfanlagenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.**

Ebreichsdorf, 1. August 2020